

Informationen zum Thema

Abrechnung gemäß Bayerischem Testkonzept von Testungen einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 (Abrechnungsquartal 3 und 4 / 2020)

Mit dieser Vereinbarung wird in Umsetzung des vom Ministerrat am 16. Juni 2020 beschlossenen Bayerischen Testkonzepts die Abstrichnahme und Abrechnung von Testungen für den Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 in folgenden Fällen geregelt:

- Test von asymptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern Bayerns auf deren Wunsch (Bayerisches Testangebot) durch Vertragsärzte
- Reihentestung von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern in Bayern durch vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder unmittelbar von der jeweiligen Schule oder vom Träger bzw. der Kita-Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beauftragte Vertragsärzte; im Sinne dieser Vereinbarung gelten als
 - Lehrkräfte: Lehrkräfte und Personal nach Art. 60 und 60a BayEUG (z.B. Verwaltungsangestellte und Ganztagskräfte)
 - Erzieherinnen und Erzieher: Fach- und Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen im weiteren Sinne; dazu zählen neben dem pädagogischen Personal alle weiteren Beschäftigten, die direkten Kontakt zu den betreuten Kindern haben (z. B. Praktikanten, hauswirtschaftliche Kräfte)
- Testung von Anspruchsberechtigten nach § 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08. Juni 2020 (Rechtsverordnung des Bundes - RVO) durch vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragte Vertragsärzte

Abrechnungsberechtigt nach dieser Vereinbarung sind Vertragsärzte sowie Ärzte und Einrichtungen, die von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns mittels Kooperationsverträgen eingebunden werden („Poolärzte“).

Laborärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und ihren Praxissitz außerhalb Bayerns haben, können labordiagnostische Leistungen nach dieser Vereinbarung ebenfalls vornehmen und abrechnen. Laborärzte bzw. Labore, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, können labordiagnostische Leistungen nach dieser Vereinbarung nur dann vornehmen und abrechnen, wenn zuvor durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung der SARS-CoV-2-Diagnostik festgestellt wurde.

Für die Leistungserbringung und Abrechnung durch „Poolärzte“, vertragsärztlich tätige Laborärzte mit Praxissitz außerhalb Bayerns sowie durch nicht-vertragsärztlich tätige Laborärzte bzw. Labore, denen vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das Vorliegen der Voraussetzungen zur Durchführung der SARS-CoV-2-Diagnostik bescheinigt wurde, gelten die gleichen Vorgaben wie für Vertragsärzte bzw. vertragsärztlich tätige Laborärzte mit Praxissitz in Bayern.

Für die Einreichung der Abrechnungen durch die Vertragsärzte werden die Ordnungsvorschriften der Abrechnungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns angewendet.

Voraussetzung der Abrechnung ist die Prüfung durch den jeweiligen Vertragsarzt, ob nicht vorrangig eine Abrechnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommt, z. B. ist dies insbesondere der Fall, wenn es sich um eine Testung im Rahmen von Krankenbehandlung, auf Veranlassung des öffentlichen Gesundheitsdienstes i.S. der RVO oder eine Testung aufgrund einer Warnung der Corona-App handelt. Gleiches gilt für die Abrechnung der Leistungen im Falle eines Reiserückkehrers. Erfolgt die Abstrichnahme in Testzentren der Kommunen, Testzentren für Reiserückkehrer an Bundesautobahnen, Flughäfen und Bahnhöfen usw. ist die Vergütung der Abstrichnahme Bestandteil der Pauschale für Reihentestungen.

Die Vertragsärzte haben also vorrangig andere Kostenträger in Anspruch zu nehmen.

Die Vertragsärzte wirken darauf hin, dass die labordiagnostischen Leistungen bei einer Testung von symptomatischen Patienten vorrangig erbracht werden. Ziel ist es, dass alle symptomatischen Patienten die Testergebnisse innerhalb von 24 Stunden erhalten.

Im Rahmen des Bayerischen Testangebots wirken die Vertragsärzte darauf hin, dass jedem der dies wünscht, innerhalb von 48 Stunden eine Testung ermöglicht wird. Ebenso wirken sie darauf hin, dass die Information über das Testergebnis innerhalb einer Woche erfolgt.

Wie werden die Vergütungspauschalen abgerechnet?

Für die Abrechnung ist im Praxisverwaltungssystem ein gesonderter Datensatz anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“ ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung“ anzulegen. Hinweis: Die elektronische Gesundheitskarte ist hierfür nicht einzulesen bzw. falls die eGK zur Übertragung der Personaldaten genutzt wird, ist der Kostenträger in 71800 abzuändern.

Kodierung des Abstrichnehmers:

Für die Abstrichnahme ist der Code „U99.0! G - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2“ zusammen mit dem ICD-Kode „Z11 G - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten“ anzugeben.

Eine evtl. Änderung der Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis bleibt es bei der Kodierung „U99.0! G" und „Z11 G". Bei einem positiven Testergebnis ist die Kodierung „U07.1.G - COVID-19, Virus nachgewiesen" zusammen mit „Z22.8 G - Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten" einzutragen.

Kodierung des Labors:

Die Kodierung ist vom Testergebnis abhängig. Bei negativem Testergebnis ist der Code „U99.0! G - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2" zusammen mit dem ICD-Kode „Z11 G - Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten" anzugeben.

Bei positivem Testergebnis ist die „U07.1.G - COVID-19, Virus nachgewiesen" zusammen mit „Z22.8 G - Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten" zu kodieren.

Abrechnungspositionen:

Abstrichnahme in der Arztpraxis und bei Hausbesuchen bei symptomfreien Personen im Rahmen des Bayerischen Testangebots

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98050	Pauschale für Abstrich in der Arztpraxis (für Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung), je Abstrich. Nicht neben den GOP 98051 und 98052 abrechenbar.	25,00 €
98051	Pauschale für medizinisch notwendigen Hausbesuch, Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung, Wegepauschale, je Besuch nur für die erste Person in einer Örtlichkeit abrechenbar.	45,00 €
98052	Pauschale für medizinisch notwendigen Hausbesuch, Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung, je Abstrich bei einer weiteren Person am gleichen Ort (Mitbesuch); ggf. mehrfach neben 98051 abrechenbar.	35,00 €

Abstrichnahme bei Beauftragung der Reihentestungen durch das Gesundheitsamt

Für die Abrechnung der Stundenvergütung bei Reihentestungen ist im Praxisverwaltungssystem ein **gesonderter Datensatz** anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit" ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung" anzulegen. Als Patientename ist anzugeben „Reihentestung", als Vorname „Corona", als Geburtsdatum 01.07.2020 und als Anschrift Elsenheimerstr. 39, 80687 München.

Für die Kodierung ist die Z10 (Allgemeine Reihenuntersuchung) einzutragen.

Der Tag der Reihentestung ist anzugeben und als GOP die 98053 und ggf. die GOP 98054. Die Anzahl der Stunden ist als Multiplikator im Feld 5005 einzutragen. Findet die Reihentestung an Freitagen ab 13:00 Uhr oder am Samstag oder Sonntag bis 24:00 Uhr statt, dann ist die GOP 98053A und ggf. die GOP 98054A sowie der jeweilige

Multiplikator anzugeben. Bei einer ad-hoc-Reihentestung die von der zuständigen Behörde, in der Regel vom Gesundheitsamt, außerhalb von festgelegten Dienstplänen innerhalb von höchstens 24 Stunden vor dem Testtermin veranlasst wird, rechnet der Vertragsarzt die GOP 98053B mit Multiplikator ab.

Die Reisezeit des Arztes und ggf. des vom Arzt gestellten nicht-ärztlichem Personals wird nach den gleichen Stundensätzen wie bei der Reihentestung vergütet. Der Multiplikator ist entsprechend zu erhöhen.

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98053	Pauschale für Reihentestung außerhalb der Arztpraxis (beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Schulen, Reha-Einrichtungen, Krankenhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften, Testzentren der Kommunen, Testzentren für Reiserückkehrer für an Bundesautobahnen, Flughäfen und Bahnhöfen usw.) für Beratung, Abstrichnahme, erhöhte Hygienemaßnahmen, Kostenpauschale, Befundmitteilung, ärztliche Bescheinigung.	130,00 € je Stunde
98054	Pauschale für Reihentestung außerhalb der Arztpraxis. Stundensatz für nicht-ärztliches Personal. Soweit ein Einsatz von vom Arzt selbst gestelltem, nicht-ärztlichem Personal erforderlich ist. Für vor- und nachbereitende Tätigkeiten können bis zu 3 Stunden am Tag zusätzlich abgerechnet werden.	40,00 € je Stunde
98053A	Pauschale für Reihentestung außerhalb der Arztpraxis. Leistungsinhalt wie GOP 98053 aber an Freitagen ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen.	160,00 € je Stunde
98054A	Pauschale für Reihentestung außerhalb der Arztpraxis. Leistungsinhalt wie GOP 98054 aber an Freitagen ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen.	50,00 € je Stunde
98053B	Pauschale für ad-hoc-Reihentestung außerhalb der Arztpraxis. Leistungsinhalt wie GOP 98053 aber nur auf spezielle Veranlassung durch die zuständige Behörde außerhalb von festgelegten Dienstplänen, die innerhalb von höchstens 24 Stunden vor dem Testtermin veranlasst wird.	200,00 € je Stunde
98053C	Pauschale für ad-hoc-Reihentestung außerhalb der Arztpraxis wie GOP 98053B aber an Freitagen ab 13:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen.	250,00 € je Stunde

Laborbeauftragung für Untersuchungsaufträge, die nicht nach der RVO beauftragt werden können

Das Vordruck-Muster OEGD ist zu verwenden. Für Untersuchungsaufträge die nicht nach der RVO beauftragt werden können ist **zwingend das Kästchen „regionale Sondervereinbarung“** anzukreuzen und die KV-Sonderziffer 98055 einzutragen.

Laborabrechnung für Untersuchungsaufträge, die nicht nach der RVO beauftragt sind

Für die Abrechnung ist im Praxisverwaltungssystem des Labors ein **gesonderter Datensatz** anzulegen. Die Kostenträgernummer 71800 „Bayerisches Landesinstitut für Gesundheit“ ist zu verwenden. Der Datensatz ist stets als „ambulante Behandlung“ anzulegen.

GOP	Leistungsbeschreibung	Betrag
98055	Pauschale für labordiagnostische Leistung zum Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2	50,50 €

Laborabrechnung durch außerbayerische vertragsärztliche Labore und vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zertifizierte Labore

Die Abrechnung erfolgt mittels csv-Datei gemäß der Datensatzbeschreibung der KVB.

Wichtiger Hinweis für die Labore!

Die Labore müssen regelmäßig bis zum 15. eines Monats die Anzahl der labordiagnostischen Leistungen zum Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aus dieser Vereinbarung (Muster OEGD mit Kreuz „regionale Sondervereinbarung“ und KV-Sonderziffer 98055) für den vorangegangenen Monat an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, [E-Mail: AuVLaufendeABROPF@KVB.de](mailto:AuVLaufendeABROPF@KVB.de) melden.

Datenspeicherung

Die Vertragsärzte und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns haben die der Abrechnung zu Grunde gelegten Angaben und Datengrundlagen bis zum 31.12.2021 unverändert zu speichern und aufzubewahren.